

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Rundschreiben

Leiterinnen und Leiter
der Grundschulen,
der Förderschulen
der weiterführenden Schulen im Saarland

nachrichtlich

- dem LPM
- den Staatlichen Studienseminaren
- der Landesbeauftragten für den
Krankenhaus- und Hausunterricht, Homburg
- dem SSGT und dem LKT
- den privaten Schulträgern
- den Gesundheitsämtern
- den Hauptpersonalräten
- den Landeselternvertretungen und der Landes-
schülervertretung
- den Schulträgern
- den FGTS-Maßnahmeträgern
- den Kreiskoordinator*innen der Schulsozialar-
beit

Abteilung B **Bildungspolitische
Grundsatz- und
Querschnitts-
angelegenheiten**

Referat: B 3

Bearbeitung: Anne Wannemacher
Tel.: +(49)681 501-7876
Fax: +(49)681 501-7442
E-Mail: a.wannemacher
 @bildung.saarland.de
Aktenzeichen: B 3- Gesunde Schule
Datum: 19. November 2021

Verstärkung der Infektionsschutzmaßnahmen in den Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rundschreiben vom 16.11.2021 wurden im Vorgriff auf die entsprechenden Änderungen insbesondere auf der Verordnungsebene Maßnahmen zur Verstärkung des Infektionsschutzes in den Schulen empfohlen. Die saarländische Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie¹ tritt am 20.11.2021 in Kraft. Damit sind die im o.g. Rundschreiben formulierten Empfehlun-

¹ https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/_documents/verordnung_stand-21-11-19.html#doce9584c02-618a-4b41-9666-c6de9c465030bodyText25



gen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS bzw. medizinische Maske) sowie zu schulischen Veranstaltungen ab Montag, 22.11.2021, wie folgt verbindlich umzusetzen:

Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und alle anderen in der Schule tätigen Personen im Schulgebäude und in den Räumlichkeiten der Betreuung wie im Folgenden beschrieben die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden. Im Freien, insbesondere auf dem Schulhof oder dem Schulgelände, besteht keine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Auch für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung ist das Tragen eines solchen Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend, soweit die Schülerinnen und Schüler hierzu in der Lage sind. Bei Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes infrage.

Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt auch für alle anderen Personen, die das Schulgebäude oder eine für eine schulische Veranstaltung vorgesehene Räumlichkeit betreten, soweit dies nicht ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen erfolgt.

Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

Eine solche ärztliche Bescheinigung ist nur gültig, wenn daraus hervorgeht, dass bei der Person, für die das Attest ausgestellt wurde, medizinische Gründe vorliegen, die ursächlich dafür sind, dass das Tragen des verbindlich vorgegebenen Maskentyps (Mund-Nasen-Schutz; medizinische Maske; OP-Maske) nicht möglich ist.

Durchführung von schulischen Veranstaltungen und Zusammenkünften

Personen, die weder dauerhaft an der Schule tätig noch Schülerin oder Schüler sind (schulfremde Personen), ist die Beteiligung an der Durchführung einer schulischen Veranstaltung in Innenbereich, die nicht als Teil des Unterrichtsbetriebs zu betrachten ist, wie beispielsweise Vorlesetag oder Adventsbasar, oder die Teilnahme an einer solchen nur gestattet, wenn sie einen Nachweis nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Impf- oder Genesenennachweis, 2G-Nachweis) vorlegen.

Für alle für den Schulbetrieb notwendigen Zusammenkünfte (insbesondere zwischen dem pädagogischen Personal der Schule und den Erziehungsberechtigten) ist schulfremden Personen, die sich nicht nur kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen auf dem Schulgelände aufhalten, der Zutritt zum Schulgebäude nur erlaubt, wenn sie einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie² (3G-Nachweis) vorweisen oder einen Test über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Zutritt durchführen.

Über die Zutrittsverbote nach Absatz 3 und nach Absatz 7 sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule Hinweise anzubringen.

Die im Rundschreiben vom 16.11.2021 getroffenen Aussagen zum Testen und zu den Testbescheinigungen sowie zu Unterrichtsgängen, Schulfahrten und Praktika bleiben unverändert gültig.

Ein an die geänderten Vorgaben entsprechend angepasster Musterhygieneplan wird Ihnen kurzfristig zugehen.

Sicherlich ist Ihnen bekannt, dass mit dem Inkrafttreten der Änderungen des Bundesinfektionsschutzgesetzes ab der kommenden Woche unter anderem auch die 3G-Regel für alle in der Schule tätigen Personen gelten. Ausführliche Informationen dazu werden Ihnen in einem gesonderten Rundschreiben zeitnah übermittelt.

Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung in dieser entscheidenden Phase der Pandemie und wünsche Ihnen, ihren Kolleg*innen, allen Schüler*innen und allen in der Schule Tätigen, dass die kommenden Wochen möglichst gut verlaufen. Passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Nicole Cayrol
Leiterin der Abteilung B
Bildungspolitische Grundsatz- und
Querschnittsangelegenheiten

² https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/_documents/verordnung_stand-21-11-19.html#doce9584c02-618a-4b41-9666-c6de9c465030bodyText1